

## Produktgutachten gem. Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch - LFGB)

**Auftraggeber** JatiProducts  
Kreuzberg 4  
59969 Hallenberg

**Auftragnehmer** Chemiebüro®  
Maximilianstrasse 10  
D-93047 Regensburg

### 1 Auftrag

Für das Produkt **Jati Schimmelpilz-Entferner** soll ermittelt werden, ob seine Anwendungen nach den Bestimmungen des LFGB verboten ist.

Für den Fall, dass die Anwendung verboten wäre und einfache Anwendungsmaßnahmen existieren, nach denen dann eine Anwendung nicht verboten wäre, so sollte diese beschrieben werden.

### 2 Ergebnisse

Die Anwendung des Produktes **Jati Schimmelpilz-Entferner** ist nach den Bestimmungen des LFGB, unter Beachtung der Anwendungsbedingungen nach Punkt 6, nicht verboten.

Gesundheitliche Schäden sind bei bestimmungsgemäßem Gebrauch dieses Produktes danach nicht zu erwarten.

### 3 Vorschriften

Das Gutachten berücksichtigt § 30 Verbote zum Schutz der Gesundheit und § 31 Übergang von Stoffen auf Lebensmittel. Nach dem Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch - LFGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2009 I 2205, geändert durch V vom 03. August 2009 I 2630.

Nach §2 LFGB (6) ist dieses Produkt als Biozid-Produkt kein Bedarfsgegenstand im Sinne dieser Vorschrift.

Als Reinigungs- bzw. Oberflächenbehandlungsmittel ist es nach §2 LFGB Ab. 6 Satz 1 Nr. 7 ein Bedarfsgegenstand. Dieses Gutachten wird ausschließlich für diesen Verwendungszweck als Reinigungs- bzw. Oberflächenbehandlungsmittel erstellt.

### 4 Bestimmungsgemäße Produktverwendung

Die bestimmungsgemäße Verwendung für **Jati Schimmelpilz-Entferner** ist: „Schimmelpilze, Schimmelpilzsporen und Bakterien werden in kurzer Zeit vernichtet – einfach und sicher, bei professionellem wie bei privatem Einsatz.“ durch Aufbringen auf die Oberfläche.

## Produktgutachten gem. Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch - LFGB)

### 5 Einzelheiten zum Ergebnis

Der **Jati Schimmelpilz-Entferner** besteht aus einer wässrigen Lösung von Wasserstoffperoxid als Wirkstoff und verschiedenen Stabilisatoren.

Das Produkt unterliegt keinem Verbot im Rahmen der Herstellung, Behandlung bzw. des Inverkehrbringens. Siehe dazu die Anwendungsbedingungen Punkt 6.

Ein Anwendungsverbot, gem. § 31 LFGB, besteht unter Beachtung der Anwendungsbedingungen nach Punkt 6 nicht.

### 6 Anwendungsbedingungen

Mit **Jati Schimmelpilz-Entferner** gereinigte bzw. behandelte Gegenstände sind vor Kontaktnahme mit Lebensmitteln rückstandsfrei mit Wasser von Trinkwasserqualität abzuspülen.

Das Produkt ist nach Gefahrstoffverordnung nicht kennzeichnungspflichtig. Im Rahmen der Sorgfaltspflicht des Herstellers/Vertreibers sind die Vorschriften für gefährliche Arbeitsstoffe sowie die Umgangsvorschriften dem Anwender mittels eines aktuellen Sicherheitsdatenblattes zur Kenntnis zu bringen.

Die Vorschriften für Biozid-Produkte sind zusätzlich zu beachten.

### 7 Zusätze


Voraussetzung für die Gültigkeit dieses Gutachtens sind seine, dem Auftragnehmer vorliegenden Rezepturdaten und die oben genannten Vorschriften, jeweils in der genannten Fassung.

Vervielfältigung im unveränderten Zustand ist erlaubt. Änderungen an diesem Gutachten oder Übertragungen auf andere Produkte sind nicht gestattet.

Regensburg, den 23. Oktober 2009

  
(Detlef G. Schröder)  
Inhaber



  
(i. A. Dipl.-Ing.(TU) Katrin Hänslér)